

Gemeinde Egolzwil

Finanzielle Unterstützung für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter



Die wichtigsten Informationen in Kürze

Zielsetzung

Mit der finanziellen Unterstützung soll die Existenzsicherung von Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

Finanzielle Unterstützung?

Die Eltern können frei wählen, wie sie ihr Kind betreuen lassen wollen:

- Bei einer bewilligten Krippe in der Umgebung
- Bei anerkannten Tageseltern. Die Vermittlung erfolgt über die Tagesplatzvermittlung Willisau (www.kinderbetreuung-willisau.ch)

Die Höhe der Unterstützung ist abhängig von der finanziellen Situation und vom Erwerbsumsatz.

Wie gehen Sie vor?

- Suchen Sie einen Betreuungsplatz Ihrer Wahl in Egolzwil oder in der Umgebung. Unter www.kinderbetreuung.lu.ch finden Sie alle Angebote in der Region. Lassen Sie sich den Betreuungsplatz von der Kindertagesstätte respektive Tagesplatzvermittlungsstelle auf dem Formular der Gemeinde Egolzwil bestätigen.
- Schicken Sie das ausgefüllte Antragsformular zusammen mit der Platzbestätigung an die Gemeinde Egolzwil, Dorfchärn 1, 6243 Egolzwil. Die Gemeinde prüft die Angaben zum Erwerbsumsatz und zur finanziellen Situation. Auf Grundlage der Angaben im Antragsformular sowie der Daten der Steuerveranlagung wird der Anspruch auf Betreuungsgutschriften berechnet. Die Gemeinde teilt Ihnen schriftlich mit, in welcher Höhe Ihnen eine finanzielle Unterstützung zugesprochen wird.
- Die Kindertagesstätte stellt Ihnen monatlich den Elternbeitrag an die Betreuung in Rechnung, den Sie bezahlen. Wenn Ihnen eine finanzielle Unterstützung zugesprochen wurde, zahlt Ihnen die Gemeinde den entsprechenden Betrag monatlich aus. Wenn Ihr Kind von Tageseltern betreut wird, stellt Ihnen die Gemeinde die Betreuungskosten abzüglich dem Unterstützungsbeitrag gemäss Tarifliste in Rechnung.

Wer hat Anspruch?

Anspruch auf finanzielle Unterstützung für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- Erwerbstätigkeit durch
 - Zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - Alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 % oder
 - Alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 % und
- Wohnsitz in der Gemeinde Egolzwil
- Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
- Das massgebende Einkommen des gesamten Haushaltes liegt jährlich unter CHF 72'000.00. Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen und 10 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als CHF 100'000.00 ist. Die 10 % werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbare Vermögen in der Höhe von CHF 100'000.00 übersteigt.

Höhe der finanziellen Unterstützung?

Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Tabelle im Anhang. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Die Unterstützung darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens CHF 25.00 pro Betreuungstag selbst bezahlen.

Der Umfang des Anspruchs richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Unterstützung ausgestellt.

Das erste Kind erhält den ordentlichen Unterstützungsbeitrag. Das zweite und jedes weitere Kind, das in der Kindertagesstätte oder bei Tageseltern betreut wird, erhält zusätzlich zum Unterstützungsbeitrag einen Bonus von CHF 10.00 pro Tag in Kindertagesstätten, bzw. CHF 1.00 pro Stunde bei Tageseltern.

Massgebender Ansatz

Der massgebende Ansatz ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen und 10 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als CHF 100'000.00 ist. Die 10 % werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbare Vermögen in der Höhe von CHF 100'000.00 übersteigt.

Der massgebende Ansatz wird aufgrund der jeweils letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

Betreuungsort

Finanzielle Unterstützungen werden nur für zugelassene Kindertagesstätten und Tagesplatzvermittlungen erteilt.

Wie wird der Anspruch berechnet?

Der Anspruch auf die Anzahl Betreuungstage pro Woche richtet sich nach dem Erwerbsspensum. Der finanzielle Beitrag richtet sich nach der finanziellen Situation. Eltern mit Kleinkindern unter 18 Monaten erhalten mehr Unterstützung. Die Differenz zwischen der Unterstützung und den Kosten der Kindertagesstätte oder der Tagesplatzvermittlung muss selbst getragen werden. Die Eigenleistungen betragen aber immer mindestens CHF 25.00 pro Tag / CHF 12.50 pro Halbtag und Kind.

Was tun, wenn sich das Erwerbsspensum oder das Betreuungsverhältnis ändert?

Veränderungen des Erwerbsspensums müssen der Gemeinde Egolzwil umgehend gemeldet werden, da dies für den Anspruch auf Unterstützung relevant ist. Wenn das Betreuungsverhältnis mit der Kindertagesstätte oder der Tagesplatzvermittlung aufgelöst wird, muss die Gemeinde ebenfalls umgehend informiert werden.

Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Egolzwil, innert einer Woche nach der Änderung, dem Sozialamt Egolzwil melden.

Tarifanpassungen

Die Gemeinde Egolzwil leistet Unterstützung gemäss Tarifliste. Die Basis für die Berechnung bildet das steuerbare Einkommen plus 10% des steuerbaren Vermögens über CHF 100'000.00. Massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung.

Die Antragstellenden bevollmächtigen mit ihrer Unterschrift das Sozialamt, die letzte rechtskräftige Steuer-
veranlagung beim Steueramt einzuholen. Jeweils auf den 1. August des Jahres werden die steuerlichen Ver-
hältnisse überprüft und gegebenenfalls angepasst. Ist am 1. August die Steueranmeldung vom Vorjahr noch
nicht rechtskräftig, wird die Anpassung des Tarifes beim Vorliegen der rechtskräftigen Steueranmeldung
rückwirkend per 1. August vorgenommen.

Auszahlung

Die finanziellen Beiträge werden in der Regel monatlich an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt resp. bei
der Rechnung abgezogen.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institu-
tion nicht nach, kann eine Auszahlung der finanziellen Beiträge direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungs-
anspruch verjährt innert fünf Jahren.

Nicht beantragte Unterstützungsbeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert wer-
den.

Weitere Informationen

Besuchen Sie die Internetseite www.egolzwil.ch. Im Onlineschalter finden Sie die nötigen Formulare. Auf
www.kinderbetreuung-willisau.ch oder www.kinderbetreuung.lu.ch erhalten Sie ebenfalls wichtige Informa-
tionen.

Bei weiteren Fragen rufen Sie uns an.

Gemeinde Egolzwil

Gesundheit und Soziales

Dorfchärn 1

6243 Egolzwil

Telefon 041 984 00 10

E-Mail: soziales@egolzwil.ch

Anhang: Übersicht des Anspruchs auf Unterstützung nach Arbeitspensum
 Übersicht der Höhe der Unterstützung nach massgebendem Ansatz

Übersicht des Anspruchs auf Unterstützung nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haushaltes		Max. Anspruch auf Unterstützung
Mit alleinerziehendem Elternteil	Mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebender Partnerin oder lebendem Partner	Max. Anspruch auf Betreuungstage
20 %	120 %	47
30 %	130 %	71
40 %	140 %	94
50 %	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100%	200 %	236

Übersicht der Höhe der Unterstützung nach massgebendem Ansatz

Elterntarif pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien

Tarif/Stufe	Steuerbares Einkommen + 10% steuerbares Vermögen ab CHF 100'000.00 (letzte rechtskräftige Steuerveranlagung)	Stunden-Babytarif in CHF 0 - 18 Monaten	Stunden-Grundtarif in CHF über 18 Monaten
1	0 bis 20'000	2.50	2.50
2	20'001 bis 24'000	3.00	3.00
3	24'001 bis 28'000	3.50	3.50
4	28'001 bis 32'000	4.00	4.00
5	32'001 bis 36'000	4.50	4.50
6	36'001 bis 40'000	5.00	5.00
7	40'001 bis 44'000	5.50	5.50
8	44'001 bis 48'000	6.00	6.00
9	48'001 bis 52'000	6.50	6.50
10	52'001 bis 56'000	7.00	7.00
11	56'001 bis 60'000	7.50	7.50
12	60'001 bis 64'000	9.50	9.00
13	64'001 bis 68'000	10.50	10.00
14	68'001 bis 72'000	11.00	11.00
	Ab 72'001	13.00	12.00

Elterntarif Kita

Tarifstufe	Steuerbares Einkommen + 10% steuerbares Vermögen ab CHF 100'000 (letzte rechtskräftige Steuerveranlagung)	Ganzer Tag inkl. Mittagessen ab 18 Monaten		Halbtag inkl. Mittagessen ab 18 Monate		Ganzer Tag (inkl. Mittagessen)		Halbtag (inkl. Mittagessen)	
		Betreuung	Verpflegung	Betreuung	Verpflegung	3 - 12 Monate	13 - 18 Monate	3 - 12 Monate	13 - 18 Monate
1	CHF - bis 20'000	CHF 15.00	CHF 10.00	CHF 9.00	CHF 8.00	CHF 19.00	CHF 6.00	CHF 7.00	CHF 5.00
2	CHF 20'001.00 bis 24'000	CHF 20.00	CHF 10.00	CHF 12.00	CHF 8.00	CHF 24.00	CHF 6.00	CHF 9.00	CHF 5.00
3	CHF 24'001.00 bis 28'000	CHF 25.00	CHF 10.00	CHF 15.00	CHF 8.00	CHF 29.00	CHF 6.00	CHF 11.00	CHF 5.00
4	CHF 28'001.00 bis 32'000	CHF 30.00	CHF 10.00	CHF 18.00	CHF 8.00	CHF 34.00	CHF 6.00	CHF 13.00	CHF 5.00
5	CHF 32'001.00 bis 36'000	CHF 35.00	CHF 10.00	CHF 23.00	CHF 8.00	CHF 39.00	CHF 6.00	CHF 16.00	CHF 5.00
6	CHF 36'001.00 bis 40'000	CHF 40.00	CHF 10.00	CHF 27.00	CHF 8.00	CHF 44.00	CHF 6.00	CHF 19.00	CHF 5.00
7	CHF 40'001.00 bis 44'000	CHF 45.00	CHF 10.00	CHF 32.00	CHF 8.00	CHF 49.00	CHF 6.00	CHF 21.00	CHF 5.00
8	CHF 44'001.00 bis 48'000	CHF 50.00	CHF 10.00	CHF 37.00	CHF 8.00	CHF 54.00	CHF 6.00	CHF 23.00	CHF 5.00
9	CHF 48'001.00 bis 52'000	CHF 55.00	CHF 10.00	CHF 43.00	CHF 8.00	CHF 59.00	CHF 6.00	CHF 25.00	CHF 5.00
10	CHF 52'001.00 bis 56'000	CHF 60.00	CHF 10.00	CHF 44.00	CHF 8.00	CHF 64.00	CHF 6.00	CHF 30.00	CHF 5.00
11	CHF 56'001.00 bis 60'000	CHF 65.00	CHF 10.00	CHF 45.00	CHF 8.00	CHF 74.00	CHF 6.00	CHF 35.00	CHF 5.00
12	CHF 60'001.00 bis 64'000	CHF 75.00	CHF 10.00	CHF 46.00	CHF 8.00	CHF 84.00	CHF 6.00	CHF 45.00	CHF 5.00
13	CHF 64'001.00 bis 68'000	CHF 85.00	CHF 10.00	CHF 47.00	CHF 8.00	CHF 94.00	CHF 6.00	CHF 55.00	CHF 5.00
14	CHF 68'001.00 bis 72'000	CHF 95.00	CHF 10.00	CHF 62.00	CHF 8.00	CHF 104.00	CHF 6.00	CHF 65.00	CHF 5.00
ab 72'001 Vollkosten		CHF 95.00	CHF 10.00	CHF 62.00	CHF 8.00	CHF 114.00	CHF 6.00	CHF 75.00	CHF 5.00